Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 64 (1981)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz Nr. 5 64. Jahrgang Mai 1981

«Historische Rechtstitel» — eine Spezialität der Zürcher Rechtsordnung

Der Bürger, der sich für das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Zürich interessiert, stösst sogleich auf den seriös anmutenden, jedoch in mehrfacher Hinsicht fragwürdigen Ausdruck «historische Rechtstitel», die dem Staat zur Rechtfertigung seiner massiven Zuwendungen an die drei anerkannten Kirchen dienen. Doch ist niemand in der Lage, zu erklären, was genau darunter zu verstehen ist. Im Beleuchtenden Bericht des Zürcher Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 über Änderungen der Kirchengesetzgebung wird der Bürger mit folgender «Erklärung» abgespeist: «Es handelt sich um Ansprüche der Landeskirche gegen den Staat, die z.T. noch aus der Zeit vor der Reformation herrühren. Die Verfassung erwähnt sie zwar seit 1963, doch ist ihr Inhalt unklar . . .». Doch aufgrund dieser äusserst fragwürdigen Rechtsgrundlage zahlt der Staat, also der Kanton Zürich, Jahr für Jahr Dutzende von Millionen an die Landeskirchen. Der Verfasser des nachstehenden Beitrags versucht nun, das erwähnte «Staatsgeheimnis» ein wenig zu durchleuchten. Die Redaktion

Im lieben Schweizerland gibt es ein paar Kantone, die sich besonders schwertun, den Rest früheren Staatskirchentums abzustreifen, der ihnen heute noch als historisch verkalktes Schneckengehäuse anhaftet. Zu diesen Kantonen, wo die rechtliche und finanzielle Verquickung von Staat und Kirche die seltsamsten Blüten treibt, gehört ohne Zweifel der eidgenössische Stand Zürich. Zwar gilt zum Beispiel auch im Kanton Waadt die Regel, dass nicht die Landeskirche, sondern der Staat die Pfarrgehälter wie auch die Kosten der gesamten kirchlichen Verwaltung berappt. Auch die Aufwendungen für Bau und Unterhalt von Kirchengebäuden und Pfarrhäusern trägt dort der Staat. Gleichwohl besteht zwischen den Kantonen Waadt und Zürich ein erheblicher Unterschied. Er besteht darin, dass im Kanton Waadt keine Kirchensteuer erhoben wird. Also ist es der an der Moral und dem bürgerlichen Wohlverhalten seiner Einwohner interessierte Staat, der für den ganzen kirchlichen Apparat als Kostenträger auftritt (wobei Andersgläubigen und Freidenkern immerhin die Möglichkeit offensteht, denjenigen Steueranteil zurückzufordern, der als eigentliche Kultusabgabe zu betrachten ist).

Zürcherisches Zweierlei

Im Kanton Zürich liegen die Verhältnisse anders. Dort gibt es zwar Kirchensteuern, die den evangelisch-reformierten, den römisch- und den christkatholischen Kirchgemeinden zufliessen und mit staatlicher Hilfe erhoben werden, und zwar nicht nur von natürlichen, sondern auch von den sogenannten juristischen Personen, wie Vereinen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften usw., die ihrer Natur nach nie in die Lage kommen, irgendwelche

kirchliche Dienste in Anspruch zu nehmen. Aber ausser dem recht ansehnlichen Ertrag der Kirchensteuer 1) und weiteren Einkünften fliessen den privi-Glaubensgemeinschaften legierten noch Millionenbeträge aus der Staatskasse zu, die von der Bürgerschaft mit der Staatssteuer und anderen Abgaben gespeist wird. Hier nun, was die Begründung, beziehungsweise Grundangabe für diese staatlichen Leistungen betrifft, wird die Sache kompliziert, weil in Theorie und Praxis zwei Auffassungen ins Spiel gebracht werden, die sich widersprechen, d. h. sich gegenseitig ausschliessen. Die kompliziertesten, vom Staat am stärksten mitbestimmten Verhältnisse sind bei der evangelisch-reformierten Landeskirche festzustellen.

1) Kirchensteuerertrag 1979

Evang.-ref. Kirchensteuer Fr. 101 130 527.-Röm-kath. Kirchensteuer Fr. 63 209 639.-Christkath. Kirchensteuer Fr. 1 311 003.-

Sie lesen in dieser Nummer

Historische Rechtstitel
Liegt es nur am Gottesdienst?
Religiöse Arroganz
Ein denkwürdiges Testament
Nachruf

Verbandsnachrichten